

Editorial



Begrenzte Videoübertragung von Gerichtsverhandlungen?

Liebe Leserinnen und Leser,

nach § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Gerichtsverhandlung vor deutschen Gerichten grundsätzlich **öffentlich**. Ein Verstoß dagegen ist gemäß § 338 Nr. 6 Strafprozessordnung (StPO) sogar ein sog. absoluter Revisionsgrund. „Geheimverfahren“ soll es nicht geben.

Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind indes de lege lata unzulässig.

Damit ist Deutschland noch nicht so weit wie etwa Spanien oder Norwegen. Im Fernsehen möchte ich wegen des Persönlichkeitsschutzes der Angeklagten ehrlich gesagt auch in Zukunft keinen deutschen Strafprozess sehen. Das absurde Hickhack um die Presseplätze im Münchener NSU-Prozess hat aber gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Es muss möglich sein, bei einem derartigen – berechtigten – öffentlichen Interesse die Hauptverhandlung per Video in einen anderen Raum zu übertragen, in dem letztlich die gleiche sitzungspolizeiliche Ordnung wie Gerichtssaal selbst gilt.

Andernfalls droht Deutschland sich zu Lasten der Transparenz von internationalen Standards abzukoppeln. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, eine entsprechende Ergänzung in § 169 GVG vorzunehmen!

Ich grüße Sie aus Nürnberg.

Jörg Steinheimer
Rechtsanwalt
FA für Strafrecht

Bahnbrechende Veränderungen im europäischen Ehe- und Erbrecht

Mit der Rom-III-Verordnung vom 04.07.2012 richten sich Ehescheidung und Trennung etc. nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit der Eheleute. Diese wird nun vollständig durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt.

So werden z. B. deutsche Staatsangehörige, welche dauerhaft in Spanien leben, trotz der deutschen Staatsangehörigkeit nach spanischem Recht geschieden. Die Verordnung gilt derzeit in Deutschland, Belgien, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien. Die Ehegatten können nunmehr in Schriftform eine Rechtswahlvereinbarung treffen.

Auch die neue Europäische Erbrechtsverordnung vom 16.08.2012 gibt dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes den Vorrang. Haben z. B. verheiratete deutsche Staatsangehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf der Ferieninsel Mallorca und verstirbt einer der Eheleute dort, so gilt spanisches Erbrecht. Wird diese Folge nicht gewünscht, besteht die Möglichkeit der Rechtswahl des Heimatrechts.

Die Erbrechtsverordnung führt erstmals ein europäisches Nachlasszeugnis ein. Dieses ist von seiner Ausrichtung und von seinen Wirkungen her weitgehend dem Erbschein des nationalen Rechts vergleichbar. Es entfaltet seine Wirkung in allen Mitgliedsstaaten, ohne dass es eines besonderen Anerkennungsverfahrens oder einer Legalisation bedarf.

Praxishinweis: Besteht ein Auslandsbezug, ist dringend anzuraten, klare und unmissverständliche Formulierungen in Eheverträgen, Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen zu verwenden. In Fällen grenzüberschreitender Konstellationen sollten bereits vorhandene Verträge und Testamente im Hinblick auf die beschriebenen Veränderungen überprüft werden.

Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt

Markenschutz bei neuen Domain-Endungen (new gTLDs – new generic top-level domains)

Im Herbst 2013 ist es soweit – die Internetverwaltung ICANN führt über 1.400 neue Domain-Endungen ein. So werden neue Domain-Endungen wie .shop, .hotel, .sport, .music, .store, .club, .bayern etc. zur Registrierung freigegeben. Auch bei diesen neuen Domains gilt der bisherige Grundsatz bei Domain-Registrierungen „first come, first served“.

Es besteht für Markeninhaber die Möglichkeit, eine waren- oder dienstleistungsspezifische Domain für ihre Marken zu registrieren. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Dritte (Domaingrabber) unter Verwendung einer fremden Marke die Domainregistrierung vornehmen. Sodann müsste der Markeninhaber die Domain mit Hilfe von zeitaufwendigen und kostspieligen juristischen Verfahren herausverlangen.

Um zu vermeiden, dass Dritte eine Marke missbräuchlich als Domain mit den neuen Domain-Endungen anmelden, hat ICANN ein **sog. Trademark Clearing-House (TMCH)** ins Leben gerufen. Die Markeninhaber können bei dem TMCH im Rahmen eines spezifischen Verfahrens ihre Marke hinterlegen und somit verhindern beziehungsweise erschweren, dass unberechtigte Dritte die Marke als Domain registrieren lassen.

Folgende **Vorteile** bringt Markeninhabern das TMCH:

Der Markeninhaber kann seine Marke bei TMCH hinterlegen. Durch die Hinterlegung nimmt der Markeninhaber an den Sunrise Services und an den Trademark Claims teil.

Die Sunrise Services erlauben dem Markeninhaber vor der öffentlichen Einführung einer neuen Domain-Endung diese exklusiv für seine Marke zu registrieren. Hierzu wird dem Markeninhaber mindestens eine 30-tägige Entscheidungsfrist eingeräumt.

Nimmt der Markeninhaber die Registrierung nicht vor, so folgt die Trademark Claims-Periode. In einem Zeitraum von 90 Tagen nach der öffentlichen Einführung einer neuen Domain-Endung bekommt der Markeninhaber einen Hinweis von TMCH, wenn ein Dritter eine Domain zur Registrierung angemeldet hat, die mit seiner Marke identisch ist. Wenn der Dritte die Registrierung vorantreibt, bekommt der Markeninhaber eine weitere entsprechende

Mitteilung. Hierdurch wird dem Markeninhaber die Möglichkeit gegeben, eine endgültige Registrierung der Domain durch einen unberechtigten Dritten durch juristische Schritte zu verhindern.

Um die Dienstleistungen des TMCH in Anspruch nehmen zu können, müssen die Marken bei dem Amt kostenpflichtig hinterlegt werden. Die Hinterlegung der Marken erfolgt elektronisch unter Verwendung verschiedener Formulare. Die Hinterlegung wird vom TMCH geprüft. Der Markeninhaber muss hierbei die Eintragung seiner Marke nachweisen. Nimmt der Markeninhaber die Registrierung einer Domain im Rahmen der Sunrise Services wahr, muss er zusätzlich die Benutzung seiner Marke belegen.

Zu beachten ist, dass nur bereits eingetragene Marken hinterlegt werden können. Marken, die sich erst in der Anmeldephase befinden, können den Schutz des TMCH nicht erlangen.

Praxistipp: Handeln Sie rechtzeitig! Die Kanzlei LIEB.Rechtsanwälte steht allen Markeninhabern gerne zur Verfügung, die Hinterlegung ihrer Marken beim TMCH vorzunehmen und sie während der Dauer der Hinterlegung gegenüber dem TMCH zu vertreten. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere auch die Hilfe beim Vorgehen gegen markenverletzende Domainregistrierungen.

*Dr. Christopher Lieb LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für gewerblichen Rechtsschutz*

*Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt*

Die Morpheus-Entscheidung des Bundesgerichtshofs – die Wende in der Haftung der Eltern für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kinder im Internet

Grundsätzlich haftet jede Person nur für ihr eigenes Handeln im Rechtsverkehr. Nichts anderes gilt für Familien, in denen Familienmitglieder gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Eine Besonderheit gilt jedoch im Falle von Minderjährigen. Hier kann eine Haftung der aufsichtspflichtigen Personen, meistens der Eltern, gegeben sein, wenn der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht verletzt und der Minderjährige hierdurch die Möglichkeit bekommt, einen Rechtsverstoß zu begehen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 15.11.2012 (I ZR 74/12) zum Umfang der Aufsichtspflicht der Eltern bei Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing Stellung genommen.

Im Rahmen von Filesharing im Internet haben die Urheber und ihre Anwälte im Rahmen von Abmahnungen wiederholt die Eltern von Minderjährigen haftbar machen wollen. Das Argument der Urheber war, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und erst nur dadurch es zu einem Urheberrechtsverstoß durch die Kinder kommen konnte. Den Eltern wurde mangelnde Überwachung der Kinder und der technischen Vorrichtungen vorgeworfen. Durch die angebliche Verletzung der Aufsichtspflicht wurde die Haftung der Eltern für die Urheberrechtsverletzung ihrer Kinder konstruiert. Dieser Auffassung der Urheber sind sogar einige Gerichte gefolgt.

Durch die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist der Umfang der Aufsichtspflicht der Eltern festgelegt worden. Es herrscht nunmehr eine größere Rechtssicherheit, ob und wann Eltern für die Urheberrechtsverletzung ihrer minderjährigen Kinder haften.

In dem von dem BGH zu entscheidenden Fall hat ein 13-jähriger Junge mit Hilfe der Tauschbörsenprogramme „Morpheus“ und „Bearshare“ insgesamt 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Kläger waren der Ansicht, die Eltern des Jungen wären wegen der Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens in Höhe von € 3.000,00 und der Abmahnkosten in Höhe von € 2.380,80 verpflichtet. Die Kläger machten Ansprüche wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen geltend.

Der BGH führte aus, dass die Eltern gesetzlich verpflichtet sind, ihre minderjährigen Kinder zu beaufsichtigen. Verletzen die Eltern diese Aufsichtspflicht, haften sie gemäß § 832 BGB für den Schaden, den das minderjährige Kind einem Dritten widerrechtlich zufügt. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflichtige nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.

Laut dem BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.

Praxishinweis: In Zukunft wird eine Haftung der Eltern für die Urheberrechtsverletzung ihrer minderjährigen Kinder die Ausnahme bilden. Dies gilt zumindest bei einem normal entwickelten, einsichtsfähigen und verhaltensunauffälligen Kind. In solchen Fällen genügen die Eltern ihrer Aufsichtspflicht, wenn sie dem Kind die rechtswidrige Teilnahme an Internetaustauschbörsen nach einer entsprechenden Belehrung verbieten. Zu weiteren Überwachungsmaßnahmen, wie die Installation einer Firewall oder eines Sicherheitsprogramms oder die regelmäßige Kontrolle der installierten Software, sind die Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet. Erst wenn die Eltern trotz konkreter Hinweise auf die Urheberrechtsverletzung ihres Kindes nicht reagieren, ist weiterhin von ihrer Haftung auszugehen.

*Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt*

Wirtschaftliche Aufklärung des Patienten

Nach bisheriger Rechtsprechung oblag es dem Arzt schon, über evtl. Kostenerstattungsprobleme aufzuklären. Mit dem Patientenrechtegesetz ist der Behandlungsvertrag als neuer Vertragstyp eingeführt worden. § 630c Abs. 3 BGB regelt nunmehr die Aufklärung.

Nach dieser Vorschrift muss der Patient vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informiert werden, wenn der behandelnde Arzt weiß, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte ergeben. Die Schriftform ist unbedingt einzuhalten. Bei einer späteren Ausdehnung der Therapie ist erneut schriftlich über die Kosten zu informieren. Einer Information bedarf es nicht, wenn der Patient ausdrücklich darauf verzichtet (§ 630c Abs. 4 BGB). Den Verzicht sollte sich der Arzt schriftlich bestätigen lassen.

Die Aufklärung muss durch den Arzt nicht persönlich erfolgen. Eine Aufklärung durch die Arzthelferin reicht aus.

Bei der Verwendung von Formularen hat der Arzt darauf zu achten, dass diese im Lichte des Verbraucherschutzes übersichtlich und verständlich abgefasst sind. Ist das nicht der Fall, besteht die Gefahr der Unwirksamkeit des Behandlungsvertrages.

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt
FA für Medizinrecht*

Aktuelles

Lesen Sie unter [diesem Link](#) die Online-Version des Beitrags

Krankheit als Behinderung - Diskriminierungsverbot und Anspruch auf Teilzeitarbeit

zum Urteil des EuGH vom 11. 4. 2013 - Rs. C-335/11 , Ring/DAB und C-337/11, Skouboe Werge/Pro Display A/S), veröffentlicht in NWB 2013, 1757.

*Jörg Steinheimer
Rechtsanwalt
FA für Arbeitsrecht*

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Jörg Steinheimer
LIEB.Rechtsanwälte
Lorenzer Strasse 31 / 90402 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
joerg.steinheimer@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an joerg.steinheimer@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2013